

**Mag. Gernot Blümel, MBA**  
Bundesminister für Finanzen

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.105.278

Wien, 7. April 2020

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 811/J vom 13. Februar 2020 der Abgeordneten Michael Schnedlitz, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1. bis 3., 11. und 13.:

Für den Zeitraum vom 7. Jänner 2020 bis 6. Februar 2020 wird auf die Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 728/J vom 6. Februar 2020 verwiesen und wie nachstehend ergänzend ausgeführt, dass zum Stichtag 13. Februar 2020 nunmehr eine Person mehr als Sekretariats- und Kanzleikräfte und sonstiges Hilfspersonal in meinem Kabinett auf Grundlage des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 tätig ist.

Der Beginn der Beschäftigung der in der Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 728/J vom 6. Februar 2020 namentlich angeführten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in meinem Kabinett war mit Ausnahme von den zwei nachstehenden Personen jeweils der 8. Jänner 2020. Der Beschäftigungsbeginn in meinem Kabinett von Herrn Mag. Michael Somlyay war der 9. Jänner 2020 und von Herrn Mag. Christopher Spath, LL.M. der 20. Jänner 2020.

Weitere personelle Änderungen nach dem 6. Februar 2020 bis zum Stichtag 13. Februar 2020 traten im Vergleich zur Beantwortung der o.a. schriftlichen parlamentarischen Anfrage in meinem Kabinett nicht ein.

Zu 4., 8., 9. und 10.:

Soweit zum Stichtag 13. Februar 2020 bekannt ist, wird mit 2. März 2020 im Kabinett eine weitere Hilfskraft gemäß Vertragsbedienstetengesetz 1948 aufgenommen.

Soweit zum Stichtag 13. Februar 2020 bekannt ist, sind darüber hinaus keine weiteren personellen oder organisatorischen Änderungen im Kabinett geplant.

Es darf darauf hingewiesen werden, dass sich die Personalkosten aus verschiedenen Parametern, wie beispielsweise der Größe des Kabinetts, der Funktion und Beschäftigungsdauer der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Kabinett und allgemeinen gesetzlichen Bezugserhöhungen etc., ergeben. Es wird daher um Verständnis ersucht, dass seriöserweise von der Angabe exakter monatlicher Personalkosten im Sinne der zukunftsbezogenen Fragen für die laufende Legislaturperiode abgesehen wird.

Zu 5. bis 7.:

Die aufgewendeten Gesamtkosten aufgrund der Beschäftigung aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter meines Kabinetts betragen im Zeitraum vom 7. Jänner 2020 bis 23. Jänner 2020 inklusive der als Sekretariatsbedienstete beziehungsweise Assistentinnen und Assistenten, Schreibkräfte und sonstiges Hilfspersonal beschäftigten Personen 67.319,70 Euro. Exklusive dieses Personenkreises waren es 61.464,10 Euro.

Es wird um Verständnis ersucht, dass von einer Angabe der aufgewendeten Gesamtkosten für den Pressesprecher und Pressesprecher-Stellvertreter in meinem Kabinett aus datenschutzrechtlichen Gründen Abstand genommen wird, da aufgrund der Anzahl von lediglich zwei Personen eine Rückführbarkeit der jeweiligen konkreten Kosten auf eine namentlich bekannte Einzelperson eintreten würde.

Zu 12. und 14.:

Es sind zum Stichtag 13. Februar 2020 im Kabinett weder Personen, die nicht direkt beim Bund angestellt sind, noch Trainees oder sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Interessenvertretungen, Unternehmen oder deren Tochterorganisationen beschäftigt. Es fallen daher keine solchen Kosten im Sinne der Anfrage an.

Zu 15.:

Soweit die Überstunden bereits abgerechnet wurden, fielen im Zeitraum vom 7. Jänner 2020 bis 13. Februar 2020 für die in meinem Kabinett beschäftigten Personen aliquote pauschalierte Überstundenvergütungen in Gesamthöhe von 873,88 Euro an.

Dazu wird generell festgehalten, dass nur für jene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kabinetts pauschalierte oder einzelne Überstunden ausbezahlt werden, mit denen kein sondervertragliches Entgelt vereinbart ist.

Bei Sonderverträgen bzw. sondervertraglichen Zusatzvereinbarungen sind mit den darin vereinbarten Sonderentgelten bzw. All-in-Bezügen sämtliche Mehrleistungen in zeitlicher und mengenmäßiger Hinsicht abgegolten.

Zu 16.:

Nein.

Zu 17.:

Keine.

Zu 18. bis 20.:

Soweit zum Stichtag 13. Februar 2020 bekannt ist, sind keine Änderungen im Büro des Generalsekretärs geplant.

Zu 21. und 22.:

Generalsekretärinnen und Generalsekretären gebührt gemäß § 31 Abs. 2 Z 3 letzter Satz des Gehaltsgesetzes 1956 i.d.g.F (GehG) bzw. § 74 Abs. 2 Z 3 letzter Satz des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 i.d.g.F. eine Entlohnung in der Höhe des Fixgehalts nach

§ 31 Abs. 2 Z 3 lit. b GehG. Dies entspricht einer Einstufung nach der Funktionsgruppe A 1/9  
Stufe 2.

Der Bundesminister:  
Mag. Gernot Blümel, MBA

Elektronisch gefertigt

